

Agrarpolitik: Bürokratieabbau durch kooperative Modelle

Bürokratieabbau vor allem mit dem Abbau oder der Spezifizierung von Regeln (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Förderbedingungen) gleichzusetzen, ist irreführend. Denn Regeln haben eine wichtige Steuerungsfunktion. Die Differenzierung von Regeln (z.B. *ein pauschales Verbot auf bestimmte Handlungen bzw. Tatbestände zu beschränken*) kann unter Umständen sehr sinnvoll sein. In den meisten Fällen ist damit aber wiederum ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden, wenn die spezifische Anwendung kontrolliert werden muss.

Bürokratielasten können aber – unabhängig von der Ausgestaltung komplexer Rechtsnormen – vor allem durch zwei Ansätze verringert werden: erstens durch Digitalisierung, zweitens durch die Schaffung von Synergien wie bspw. in betriebsübergreifenden kooperativen Modellen.

Digitalisierung ist kein neuer Ansatz, sondern seit vielen Jahren Gegenstand der agrarpolitischen Debatte, ob nun auf EU-Ebene, im Bund, in den Ländern oder innerhalb der Agrarministerkonferenz. Dabei ist neben einer weiteren Digitalisierung betrieblicher Abläufe auch die Digitalisierung der Verwaltung konsequenter in den Blick zu nehmen¹.

Synergien können v.a. durch die Förderung **betriebsübergreifender kooperativer Modelle** entstehen, insb. in der kleinstrukturierten Landwirtschaft. Eine gemeinsame Planung, Beantragung und Umsetzung von z.B. Naturschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft fördert durch die Bündelung unterschiedlicher Expertise und Erfahrungen nicht nur die Effektivität solcher Maßnahmen, sondern konzentriert vor allem die administrativen Prozessen im Umgang mit Fördermitteln. Unterstützt durch institutionelle Förderinstrumente (über die GAK, GAP oder Bundesprogramme) wäre sogar eine weitere **Institutionalisierung kooperativer Zusammenschlüsse** (z.B. durch den Aufbau von Verwaltungsstrukturen bzw. die Anstellung eines Geschäftsführers oder Kooperativen-Managers) denkbar, die nicht nur die teilnehmenden Betriebe entlastet, sondern auch die Abstimmungsprozesse mit der Verwaltung weiter professionalisiert bzw. erleichtert.

¹ vgl. Beschluss der ACK vom 16.01.2025, TOP 30, Ziff. 2